

B E S C H L U S S

IV 2B 57/66

in der Entscheidungssache

des Egon B [REDACTED], H [REDACTED]/Schweden,
H [REDACTED] P [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Meß, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. April 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Verfolgungseinkommens des Vaters des Klägers, dessen wirtschaftliche und soziale Stellung gemäß § 14 Abs. 7 2. DV-BPG für die Einreihung des Klägers maßgebend ist, ist das Berufungsgericht von den Grundsätzen ausgegangen, die der Senat zu der Vorschrift des § 14 Abs. 3 2. DV-BPG in einer Reihe von Entscheidungen (RuW 1964, 69 Nr. 16; 1965, 179 Nr. 29 und 514 Nr. 18) ausgesprochen hat. Es hat die in den maßgebenden Jahren verdienten Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne der vorerwähnten Bestimmung in der Weise geschätzt, daß es den Gehalt einer in einem Weißwarengeschäft des geschilderten Umfangs beschäftigten Angestellten

angemessen erhöht und zur Berücksichtigung der besonderen Unternehmerleistung einen weiteren Zuschlag gewährt hat. Es hat somit, um zum Unternehmerlohn zu gelangen, eine mehrfache Erhöhung vorgenommen. Angesichts dieser Erwägungen kann nicht gesagt werden, daß das Berufungsgericht die Grundlagen seiner Schätzung nicht dargelegt hat. Ohne Erfolg beruft sich der Beschwerdeführer darauf, daß bei kleineren Betrieben des Einzelhandels auf den Erfolg der Leistungen des Betriebsinhabers abzustellen sei, und daß folglich das Berufungsgericht die Frage, welchen Gesamtgewinn der Vater des Klägers erzielt hat, nicht hätte offen lassen dürfen. Das Berufungsgericht hat sich, ebenso wie das Landgericht, ersichtlich außer Stande gesehen, aufgrund der Angaben des Klägers und der Zeugen, auf die es bei seiner Würdigung hingewiesen hat, hierüber sichere Feststellungen zu treffen. Im Hinblick hierauf kann die von ihm vorgenommene Schätzung nicht beanstandet werden. Wenn das Berufungsgericht eine nur gelegentliche Mithilfe von Familienangehörigen, wie sie hier in Betracht kommt, nicht zusätzlich berücksichtigt hat, so kann hierin ein Rechtsfehler nicht erblickt werden. Im übrigen beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer tatrichterlichen Würdigung, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung entbehrt.

Das Berufungsgericht ist auch, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht von den nach der Rechtsprechung des Senats für die Beurteilung der sozialen Stellung eines Verfolgten maßgebenden Grundsätzen abgewichen. Es hat nicht



verkennt, daß es für die Beurteilung dieser Stellung nach den vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidungen des Senats Nr. 1962, 228 Nr. 28 und 503 Nr. 13, die sich im übrigen auf die Ermittlung der sozialen Stellung eines im Ausland geschädigten Verfolgten beziehen, auf die Geltung des Verfolgten in der Gesellschaft ankommt und daher auch die Bedeutung und das Ansehen des Unternehmens zu berücksichtigen ist. Dies lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts erkennen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1-4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Anschers

Dr. Graf